

GEMEINDE HESEL
SAMTGEMEINDE HESEL
Landkreis Leer

Änderung des
Bebauungsplan Nr. HE 3

frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (1) BauGB)

und

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (1) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

14.02.2025



Träger öffentlicher Belange**von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. PLEdoc GmbH
Gladbecker Straße 404
45326 Essen
2. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Postfach 51 04 49
30634 Hannover
3. Habour Energy
Wintershall Dea Deutschland GmbH
Schülering Straße 21
27299 Langwedel
4. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden
Brückstraße 38
26725 Emden
5. Neptune Energy Deutschland GmbH
Ahrensburger Straße 1
30659 Hannover
6. GASCADE Gastransport GmbH
Kölnische Straße 108-112
34119 Kassel
7. Industrie- und Handelskammer
Ringstraße 4
26721 Emden
8. Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG
Eichendorffstr. 36
26655 Westerstede
9. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200
63123 Bonn
10. Sielacht Stickhausen
Reimerstraße 19
26789 Leer
11. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Eschener Allee 31
26603 Aurich
12. Entwässerungsverband Oldersum / Moormerländer Deichacht
Deichlandstraße 28
26802 Moormerland

13. Moormerländer Deichacht
Deichlandstraße 28
26802 Moormerland

14. Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH
Vahrenwalder Straße 236
30179 Hannover

15. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Westerende 2
26789 Leer

16. TenneT TSO GmbH
Eisenbahnlängsweg 2a
31275 Lehrte

17. Gastransport Nord GmbH
Cloppenburger Straße 363
26133 Oldenburg

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Leer
Bergmannstraße 37
26789 Leer
2. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 510153
30631 Hannover
3. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
Dorfstraße 19
30519 Hannover
4. Stadtwerke Leer AöR
Postfach 19 56
26769 Leer
5. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Hauptstraße 38
26789 Leer
6. Ostfriesische Landschaft
Georgswall 1-5
26603 Aurich
7. Deutsche Telekom Technik GmbH
Hannoversche Straße 6-8
49084 Osnabrück
8. EWE Netz GmbH
Cloppenburger Straße 302
26133 Oldenburg

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Leer Bergmannstraße 37 26789 Leer Mit Schreiben vom 30.10.2024</p>	
<p>die Gemeinde Hesel plant die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. HE 3 "Erweiterung Gewerbegebiet" auf den Flurstücken 10/2, 10/3, 10/27, 10/28, 10/31 und Teile von 10/32, Flur 24, Gemarkung Hesel, um die Erweiterung eines ansässigen Betriebes zu ermöglichen. Es handelt sich um einen durch die Bebauungspläne HE 3 und Nr. 50 bereits überplanten Bereich.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch hat die Gemeinde bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu der o. a. Bauleitplanung nehme ich daher - ohne dem von Ihnen vorzunehmenden Abwägungsprozess vorzugreifen - für die einzelnen von mir zu vertretenden Fachbereiche wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Stellungnahme des Landkreises Leer wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Aus naturschutzfachlicher Sicht</u> nehme ich wie folgt Stellung: westlich von der geplanten Erweiterung ist auf dem Flurstück 10/32 ein Regenrückhaltebecken gelegen, welches am 23.03.2004 als gesetzlich geschütztes Biotop (Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer) gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz festgestellt und am 08.04.2004 der Gemeinde Hesel vom Landkreis Leer mitgeteilt wurde. Aus der Erstkartierung und den Biotopkontrollen in den Jahren 2005 bis 2019 ist dem Landkreis Leer bekannt, dass hier Erdkröten und Teichfrösche sowie diverse Libellenarten und Wasservögel einen Lebensraum haben. Daher ist die Prüfung der ökologischen Belange und der Beeinträchtigung von Schutzgütern im Rahmen des Umweltberichtes im weiteren Verfahren erforderlich. Der Umweltbericht ist mit meinem Umweltamt im Vorfeld abzustimmen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die durch das Planvorhaben berührten Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB im Sinne des BNatSchG und die weiteren, umweltbezogenen Auswirkungen werden im Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert.</p> <p>Die Ausführungen werden inhaltlich beachtet und der Umweltbereich mit dem Umweltamt des Landkreises Leer abgestimmt.</p> <p>Der Umweltbericht wird den Unterlagen zur öffentlichen Auslegung beigelegt. Entsprechend des Gesetzes dient die frühzeitige Beteiligung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung (§ 3 (1) BauGB) und der Abfrage der Träger öffentlicher Belange über betroffene Belange und den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 (1) BauGB).</p>
<p><u>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht</u> nehme ich wie folgt Stellung: Gemeinden haben bei der Bauleitplanung in Orientierung an dem immissionsschutzrechtlichen Schutz und Vorsorgegedanken (§ 5 BImSchG) dafür Sorge zu tragen, dass keine B-Pläne erlassen werden, deren Verwirklichung zu schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG führt.</p> <p>Im Hinblick auf die vorgelegte Bauleitplanung ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zu bewerten, ob es durch die Änderung der gewerblichen</p>	<p>Die Stellungnahme aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da sich die Fläche bereits in einem bereits ausgewiesenen Gewerbegebiet befindet, ist generell nicht mit Beeinträchtigungen gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnissen zu rechnen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Flächen zu Beeinträchtigungen gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse außerhalb des Geltungsbereichs durch Schallemissionen kommt. Denn diese Emissionen sind potentiell dazu geeignet erhebliche Beeinträchtigungen auszulösen.</p> <p>Der Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplanes umfasst Flächen für Gewerbebetriebe. Von solchen Betrieben gehen in der Regel Schallemissionen aus, die potentiell geeignet sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse außerhalb des Geltungsbereichs zu stören. Um mögliche immissionschutzrechtliche Konflikte zu verhindern und eine gleichmäßige Ausnutzbarkeit der Flächen zu gewährleisten, wurden für den Ursprungsbebauungsplan Nr. HE 3 Emissionskontingente gutachterlich ermittelt.</p> <p>Für den Geltungsbereich der 1. Änderung sind die zulässigen Emissionskontingente aufgrund der geplanten Änderung und der Hinzunahme von weiteren Flächen erneut zu ermitteln und als Festsetzung zu übernehmen.</p>	<p>Dennoch wurde ein Lärmgutachten in Auftrag gegeben, welches zu dem Ergebnis kam, dass die Richtwerte für Schallemissionen in dem Gebiet weit unterschritten werden. Im Lärmgutachten wurde insbesondere auf die nächstgelegene Wohnnutzung geachtet. Das Gutachten wird der Planung hinzugefügt. Die zulässigen Lärmemissionskontingente werden der als Festsetzung in die Planung aufgenommen.</p>
<p>Aus <u>abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht</u> bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplans keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Aus <u>wasserwirtschaftlicher Sicht</u> bestehen ebenfalls keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung, da sich durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes HE 3 keine Änderungen zu der vorhandenen Oberflächenentwässerung ergeben.</p>	<p>Die Stellungnahme aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Sollten Verrohrungen vorhandener Gewässer (auch Teilverrohrungen) nötig sein, sind diese in einem gesonderten Verfahren bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Leer zu beantragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet.</p>
<p>Aus <u>planungsrechtlicher Sicht</u> werden folgende Hinweise gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in der Planurkunde unter den Textlichen Festsetzungen Nr. 4 wird hinsichtlich des unteren Bezugspunktes auf die Zeichnung verwiesen. Jedoch findet sich in der Planzeichnung diesbezüglich nichts wieder. Die Planzeichnung ist entsprechend zu ergänzen oder der Verweis in der Textlichen Festsetzung Nr. 4 zu streichen. 	<p>Der Hinweis aus planungsrechtlicher Sicht wird zur Kenntnis genommen und die Planzeichnung entsprechend korrigiert. Der untere Bezugspunkt wird auf der Fahrbahnmittelle der Erschließungsstraße festgesetzt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • in der Planzeichenerklärung ist für das sonstige Planzeichen "Gewässeräumstreifen" die Nr. "6" in Nr. "5" zu ändern. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Planzeichnung entsprechend redaktionell korrigiert.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • unter der Rubrik "Hinweise/Nachrichtliche Übernahmen" ist in Nr. 9 die aktuelle Fassung der BauNVO zu ergänzen. Für die hier gegenständliche Bauleitplanung gilt die BauNVO 1990 in der Fassung vom 13.05.2017, bekannt gemacht am 21.11.2017. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Planzeichnung entsprechend redaktionell korrigiert.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>• wie in den Planunterlagen korrekt dargestellt, überlagert der Geltungsbe- reich der 1. Änderung des Bebauungsplans HE 3 teilweise den rechtskräf- tigen Bebauungsplan Nr. 50. Hierdurch wird der bis dahin geltende Bauleit- plan im überlagerten Teilbereich aufgehoben, so dass auf ein gesondertes Aufhebungsverfahren verzichtet werden kann. Allen Beteiligten muss je- doch in allen Stadien des Verfahrens zur Aufstellung des neuen Bauleit- plans bewusst sein, dass ein Bauleitplan bisher vorhanden war und dieser aufgehoben werden soll. Fehlt es hieran, so kann darin ein Verstoß gegen das Abwägungsgebot liegen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Anmerkung wird in die Begründung redaktionell aufgenommen.</p>
<p>Zur Vermeidung von Zweifelsfällen empfehle ich, in allen erforderlichen Be- schlüssen der Gemeinde jeweils auf den aufzuhebenden Bauleitplan Bezug zu nehmen. Weiter empfehle ich, die nach § 4 BauGB zu beteiligenden Trä- ger öffentlicher Belange auf die gleichzeitige Aufhebung des bisherigen Plans hinzuweisen. Im Auslegungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB ist die Öffentlichkeit durch einen entsprechenden Vermerk ausdrücklich über die gleichzeitige Aufhebung des bisher geltenden Plans zu unterrichten. Der abschließende Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss hat ausdrücklich auch über die Aufhebung zu befinden. Die Aufhebung des Bauleitplans ist auf der Planunterlage zu vermerken.</p> <p>Ich bitte Sie, die Hinweise und Anregungen im weiteren Planverfahren zu beachten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Postfach 51 01 53, 30631 Hannover Mit Schreiben vom 06.11.2024</p>	
<p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geo- technische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001).</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
<p>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Dorfstraße 19 30519 Hannover mit Schreiben vom 07.11.2024</p>	
<p>Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.</p> <p>Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbilddauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine kostenpflichtige Luftbilddauswertung zur Ermittlung der Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ist für das Plangebiet nicht notwendig, da hier und in den angrenzenden Gebieten in der Vergangenheit keine Kampfmittel vorgefunden wurden. Das Gebiet ist ferner bereits geplant.</p> <p>Sollten bei den Erschließungsarbeiten dennoch entsprechende Funde gemacht werden, wird umgehend der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN benachrichtigt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.</p> <p>Hinweis: Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.</p> <p>Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html</p>	
<p>Stadtwerke Leer AöR Postfach 19 56 26769 Leer mit Schreiben vom 12.11.2024</p>	
<p>wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mails vom 30. Oktober 2024 und die damit einhergehende Anfrage einer Stellungnahme zur o.g. Maßnahme:</p> <p>Nach Prüfung der Fachbereiche Stadtentwässerung, Hafen und städtische Dienstleistungen gibt keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme der Stadtwerke Leer AöR</p>
<p>Seitens der Wasserversorgung bestehen unter Berücksichtigung des folgenden Gesichtspunktes grundsätzlich keine Bedenken. Der geplante Bereich liegt in der Schutzzone IIIb, im Wasserschutzgebiet der Stadtwerke Leer AöR. Die Auflagen der Schutzbestimmungen der Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Leer der Stadtwerke Leer AöR und die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) sind zu beachten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet. Ferner wird ein entsprechender Vermerk in die Begründung aufgenommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Bei Rückfragen können Sie sich gerne an uns wenden.</p>	
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Hauptstraße 68 26789 Leer Mit Schreiben vom 18.11.2024</p>	
<p>wir weisen darauf hin, dass landwirtschaftliche Nutzflächen unmittelbar an das Plangebiet grenzen. Dies kann im Verlaufe des Jahres zu Zielkonflikten einer landwirtschaftlichen Nutzung in unmittelbarer Nähe des beplanten Gebietes führen. Je nach Bewirtschaftungsart der landwirtschaftlichen Flächen werden ggfs. im Laufe des Jahres Wirtschaftsdünger (Gülle, Festmist oder Jauche) und/oder chemische Pflanzenschutzmittel ausgebracht. Dies kann im Plangebiet zu einer zeitweiligen Geruchsbelästigung sowie erhöhtem Aufkommen von landwirtschaftlichen Maschinen auf öffentlichen Straßen und Wegen mit einhergehendem Lärm und Verschmutzung führen. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Erreichbarkeit der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen mit landwirtschaftlichen Maschinen und Gerätschaften gewährleistet bleiben muss. Werden landwirtschaftliche Flächen überbaut oder führen Kompensationsmaßnahmen zu Nutzungseinschränkungen auf Flächen, stehen diese der landwirtschaftlichen Nutzung nur noch eingeschränkt oder nicht mehr zur Verfügung, was zu einer fortschreitenden Verknappung landwirtschaftlicher Nutzfläche führt.</p> <p>Insoweit bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Planung der Samtgemeinde Hesel.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da es sich bei den Planungen lediglich um eine Erweiterungsfläche für ein bereits bestehenden Betrieb handelt und sich die Fläche bereits im ausgewiesenen Gewerbegebiet befindet, ist nicht mit Konflikten zu rechnen.</p>
<p>Ostfriesische Landschaft Georgswall 1-5 26603 Aurich Mit Schreiben vom 27.11.2024</p>	
<p>gegen die 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis der Ostfriesischen Landschaft wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bereits in der Planzeichnung enthalten und in den Grundzügen der Planung aufgeführt. Bezüglich der Gesetzesgrundlage wird im weiteren Verlauf eine redaktionelle Ergänzung hinzugefügt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 13 und 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.	
Deutsche Telekom Technik GmbH Hannoversche Straße 6-8 49084 Osnabrück Mit Schreiben vom 25.11.2024	
die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen.
<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet.
EWE Netz GmbH Cloppenburger Straße 302 26133 Oldenburg Mit Schreiben vom 30.10.2024	
vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.	Die Stellungnahme der EWE Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen.
Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet. Da es sich bei den Planungen lediglich um eine Erweiterungsfläche für ein bereits bestehenden Betrieb handelt und sich die Fläche bereits im ausgewiesenen Gewerbegebiet befindet ist nicht mit aufwendigen Erschließungsarbeiten zu rechnen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.</p> <p>Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein.</p> <p>Weiterhin sind für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation von Trafostationen in möglichst zentraler Lage erforderlich. Für den immer weiter steigenden Leistungsbedarf (z.B. durch Elektromobilität, Wärmepumpen und Erzeugungsanlagen) benötigt die EWE NETZ GmbH pro angefangene 50 Wohneinheiten jeweils einen weiteren Stationsplatz.</p> <p>Für die Auswahl der geeigneten Stationsplätze (ca. 7m x 7m) möchten wir Sie bitten, unsere regionale Planungsabteilung frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit: https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbe-</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>stand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.</p>	

Anregungen von Bürgern

von Bürgern wurden keine Anregungen vorgebracht.